



Inhalt

• Wissenswertes	2
EuGH-Urteil: Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind europarechtswidrig	2
Änderung der VgV und der VSVgV	2
Liste der obersten und oberen Bundesbehörden sowie vergleichbare Einrichtungen	2
Leitfaden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Software	2
• Recht	3
Wann ist eine kommunale Eigengesellschaft (hier Wohnungsbaugesellschaft) ein öffentlicher Auftraggeber?	3
• International.....	4
Aus der EU	4
Leitfaden für die Referenzierung von Normen in der öffentlichen Beschaffung in Europa	4
EU und Vietnam unterzeichnen Freihandelsabkommen	5
Smart City-Kooperationsbörse 2019 in Barcelona	5
Europäisches Einkäufer treffen in Lyon.....	5
UN-Beschaffungsseminar für deutsche Unternehmen	5
• Aus den Bundesländern	6
Bayern: Aktualisierter Leitfaden „Das wirtschaftlichste Angebot“	6
Mecklenburg-Vorpommern: Informationsschreiben des LAiV M-V zum Vergabemarktplatz M-V	



EuGH-Urteil: Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind europarechtswidrig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 4. Juli 2019 entschieden, dass die Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht länger verbindlich gelten dürfen. Dies verstöße gegen die EU-Richtlinie zur Dienstleistungsfreiheit, so der EuGH. Die Bundesregierung hat die Ansicht vertreten, dass die Mindestsätze erforderlich seien, um einen ruinösen Preiswettbewerb zu verhindern und somit Qualität und Verbraucherschutz sicherzustellen. Dies überzeugte den EuGH nicht, da die HOAI nur für Architekten und Ingenieure gilt. Planungsleistungen könnten aber auch von anderen Dienstleistern erbracht werden, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachweisen müssen. Dies haben die Richter als Inkohärenz in der deutschen Regelung angesehen. Den Höchstsätzen steht entgegen, dass Verbraucher durch Preisempfehlungen hinreichend vor zu hohen Honoraren geschützt werden können. Das Urteil hat weitreichende Auswirkungen. Öffentliche Auftraggeber sind aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts ab sofort dazu verpflichtet, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- und Ingenieurleistungen bedeutet das, dass Angebote, die außerhalb der bisher geltenden Mindest- oder Höchstsätze liegen, nicht mehr ausgeschlossen werden dürfen. Die weiteren Regelungen der HOAI sind nicht von dem Urteil betroffen und können weiter angewendet werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@eic-trier.de, Tel.:0651/97567 - 16

Änderung der VgV und der VSVgV

Am 28.06.2019 hat der Bundsrat dem Entwurf der Bundesregierung für eine „Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)“ zugestimmt. Die Änderungen der VgV und der VSVgV sind notwendig, um den geänderten 2. Abschnitt der VOB/A (VOB/A-EU) sowie den geänderten 3. Abschnitt der VOB/A (VOB/A-VS) in Kraft zu setzen. Mittels der ÄnderungsVO werden die statischen Verweise auf die VOB/A-EU in § 2 Satz 2 VgV sowie auf die VOB/A-VS in § 2 Abs. 2 Satz 2 VSVgV geändert. Die ÄnderungsVO wurde am 17.07.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die jeweiligen Ausgaben 2019 der Verordnungen gelten damit ab dem 18.07.2019. Die Änderungsverordnung finden Sie [hier](#).

Liste der obersten und oberen Bundesbehörden sowie vergleichbare Einrichtungen

Für zentrale Regierungsbehörden, alle obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen gilt nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 RL 2014/24/EU ein besonderer, niedrigerer Schwellenwert für die Anwendung des EU-Vergaberechts. Dieser Schwellenwert beträgt momentan 144.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Das BMWi hat mit Bekanntmachung vom 18.06.2019 eine Liste der betreffenden Bundesbehörden und vergleichbaren Einrichtungen veröffentlicht. Die Liste finden Sie [hier](#).

Leitfaden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Software

Der vorliegende Leitfaden zur öffentlichen Beschaffung von umweltfreundlicher Software richtet sich an Beschaffungsstelle. Er beinhaltet und erläutert einen Kriterienkatalog für nachhaltige Software sowie deren Einsatzmöglichkeiten im Vergabeverfahren und unterstützt damit die Erstellung einer umweltbezogenen Leistungsbeschreibung für energie- und ressourceneffiziente Softwareprodukte. Der Kriterienkatalog eignet sich sowohl für die Beschaffung fertiger Standardsoftware, als auch für die Ausschreibung einer Software-Entwicklung. Der Kriterienkatalog wurde aus einem Forschungsprojekt des Umweltbundesamtes (UBA) aus dem Jahr 2018 zur Überprüfung der Umweltauswirkung von Softwareprodukten entwickelt. Für den Leitfaden wurde der Kriterienkatalog jedoch vereinfacht und reduziert. Den Leitfaden finden Sie unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-21>



Wann ist eine kommunale Eigengesellschaft (hier Wohnungsbaugesellschaft) ein öffentlicher Auftraggeber?

Sachverhalt:

Eine unter kommunaler Mehrheitsbeteiligung geführte kommunale Wohnungsbaugesellschaft (Antragsgegnerin - AG) hatte einen Bauauftrag oberhalb des EU-Schwellenwertes ohne die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens an einen Generalunternehmer vergeben. Dabei handelte es sich um ein großes Wohnungsbauvorhaben, das auch Malerarbeiten beinhaltete.

Die Antragstellerin (Ast) betrieb einen mittelständischen Malerbetrieb und machte geltend, dass es sich bei der AG um eine öffentliche Auftraggeberin im Sinne des Vergaberechts - hier des [§ 98 Nr. 2 GWB a.F.](#) – handele. Deshalb sei die Vergabe des Generalunternehmerauftrages ohne vorheriges Vergabeverfahren eine rechtswidrige de-facto-Vergabe. Im Rahmen eines bei rechtmäßigem Verhalten der AG durchzuführenden förmlichen Vergabeverfahrens hätte sich die Ast auf ein dann zu bildendes Teillos „Malerarbeiten“ mit guten Erfolgsaussichten beworben. Die AG sei öffentliche Auftraggeberin, da sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfülle. Die Satzung der AG stelle klar, dass das Unternehmen gemeinnützige Zwecke verfolge. Das Vorliegen einer staatlichen Kontrolle indiziere eine nichtgewerbliche Tätigkeit. Die Erzielung von Gewinnen sei jedenfalls nicht der Hauptzweck der AG.

Die AG machte geltend, tatsächlich sehr wohl gewerblich tätig zu sein und mit Gewinnerzielungsabsicht zu handeln. Sie richte ihr Handeln an wirtschaftlichen Kriterien aus. Dass sie daneben auch den Zweck einer sozial verantwortlichen Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung verfolge, führe nicht zu einer Einstufung als öffentliche Auftraggeberin. Im Übrigen müsse Gewinnerzielung zur Bejahung einer gewerblichen Tätigkeit nicht der Hauptzweck der Tätigkeit eines Unternehmens sein. Es genüge, wenn sie sich als Zwischenziel zur Erfüllung eines im öffentlichen Interesse liegenden Hauptzweckes darstelle. Die AG stehe im Wettbewerb mit privaten Wohnungsbauunternehmen auf dem Mietwohnungsmarkt.

Nachdem die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen hatte, legte die ASt sofortige Beschwerde zum Hanseatischen OLG ein.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Der Rechtsweg zu den Vergabeinstanzen sei nicht eröffnet, da es sich bei der Ast nicht um eine öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB a. F. (§ 99 GWB n.F.) handele. Die AG sei als GmbH eine juristische Person des privaten Rechts, die zwar auch zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werde sie jedoch gewerblich tätig.

Der Umstand, dass eine juristische Person des Privatrechts deren Gesellschaftsanteile zu 100% im (hier mittelbaren) Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllt, führe allein noch nicht zu einer Qualifikation der juristischen Person als öffentliche Auftraggeberin. Vielmehr handele es sich bei dem Begriff „nichtgewerblicher Art“ um ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal des § 98 Nr. 2 GWB a.F. (§ 99 GWB n.F.), der weniger an den Zuschnitt der Aufgaben selbst als vielmehr an die Art und Weise deren Erfüllung anknüpfe.

Dabei seien insbesondere das Fehlen von Wettbewerb auf dem Markt, auf dem die fragliche juristische Person sich bewegt, das Fehlen einer grundsätzlichen Gewinnerzielungsabsicht, das Fehlen der Übernahme der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken und schließlich die etwaige Finanzierung der Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen. Dass der Wohnungsmarkt als dysfunktional zu beschreiben sei, also ein echter Angebotsmarkt mit deutlichem Nachfrageüberhang bestehe, führe nicht dazu, dass die auf dem Markt tätigen Anbieter nicht im Wettbewerb stünden. Entscheidend sei, ob sich im Vergleich zu den anderen Anbietern die AG durch Zutun des Staates in einer marktbezogenen Sonderstellung befände und aus diesem Grunde nicht mehr in einem wettbewerblich geprägten Umfeld tätig würde. Dies sei im Ergebnis nicht ersichtlich.

Außerdem handele die AG gemäß ihrer (während des Verfahrens geänderten) Satzung mit Gewinnerzielungsabsicht. Sie erziele tatsächlich erhebliche Gewinne, sie ist nicht auf öffentliche Mittel angewiesen, sie schüttele - jedenfalls künftig - tatsächlich Gewinne aus.

Auch trage die AG die mit ihrer Tätigkeit verbundenen wirtschaftlichen Risiken. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kommune eine mögliche Insolvenz der AG verhindern würde. Und schließlich spräche für eine gewerbliche Tätigkeit der AG, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben keine öffentlichen Mittel in Anspruch nimmt.

Praxistipp:

Eine unter kommunaler Mehrheitsbeteiligung geführte kommunale Eigengesellschaft ist dann kein öffentlicher Auftraggeber, wenn sie ihre Aufgaben mit Gewinnerzielungsabsicht und daher gewerblich auf einem echten Nachfragemarkt wahrnimmt. Kommunale Eigengesellschaften sollten bei der Vergabe von Aufträgen prüfen, inwieweit sie öffentliche Auftraggeber mit entsprechenden Ausschreibungsverpflichtungen sind. Gibt es auf dem relevanten kommunalen Markt ernstzunehmende Wettbewerber oder hat die Gesellschaft eine Monopolstellung? Handelt sie nach ihrer Satzung mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht – Stichwort Gemeinnützigkeit? Nimmt sie öffentliche Mittel in Anspruch?

Bei Aufgaben, die an die ausschließliche Zuständigkeit der Kommune geknüpft sind und daher gar nicht frei im Markt angeboten werden, dürfte regelmäßig die öffentliche Auftraggebereigenschaft zu bejahen sein.

OLG Hamburg, Beschluss vom 11.02.2019 (1 Verg 3/15)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., petra.bachmann@abst-brandenburg.de



International

Aus der EU

Leitfaden für die Referenzierung von Normen in der öffentlichen Beschaffung in Europa

Die europäischen Normungsorganisation CEN (Comité Européen de Normalisation) und Cenelec haben ein Leitfaden für die Referenzierung von Normen und Standards in der öffentlichen Beschaffung in Europa veröffentlicht. Der Leitfaden, der nur in englischer Sprache vorliegt („Guide for referencing standards in public procurement in Europe“), wurde durch die Europäische Kommission gefördert. Die Erstellung des Leitfadens erfolgte im Vorfeld der im Februar 2019 gegründeten neuen EU-Normungsinitiative zum öffentlichen Auftragswesen bzw. der Gründung des neuen CEN-Normungsgremiums CEN/TC 461 „Public Procurement“. Der Leitfaden ist zur Nutzung auf nationaler Ebene bestimmt. Er ist rechtlich nicht bindend und vermittelt lediglich allgemeine Empfehlungen.

Mit dem Leitfaden soll ein besseres Verständnis vermittelt werden, was Normen sind und wie darauf im öffentlichen Auftragswesen Bezug genommen werden kann. Intension für die Erarbeitung des Leitfadens war die Tatsache, dass Analysen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ergeben haben, dass öffentliche Beschaffer mit Normen bzw. der Normung insgesamt nicht gut vertraut sind.

Der Leitfaden erläutert zunächst allgemein, was Normung ist und was unter einer Norm zu verstehen ist. Im Weiteren finden sich Hinweise, wie eine Norm im Rahmen der technischen Spezifikationen bei einer Ausschreibung in Bezug genommen werden kann, auf die Nutzung von Zertifikaten und die Erklärung der Konformität. Auch die Nutzung von Kennzeichen bzw. „Labels“, die auf Normen Bezug nehmen, wird erörtert. In mehreren Anhängen des Leitfadens finden sich Beispiele für die Bezugnahme auf Normen im öffentlichen Auftragswesen, Definitionen zu Begriffen aus der Normung, verschiedene Übersichten und eine Checkliste zur Bezugnahme auf Normen in der Vorbereitungsphase einer öffentlichen Ausschreibung. Den Leitfaden finden Sie hier.

EU und Vietnam unterzeichnen Freihandelsabkommen

Die Europäische Union und Vietnam haben am 30.6.2019 ein Freihandelsabkommen unterzeichnet. Das Abkommen wird nach Ratifizierung durch die vietnamesische Nationalversammlung und die Zustimmung des Europäischen Parlaments voraussichtlich Ende 2019 in Kraft treten. Zudem unterzeichneten beide Partner ein gemeinsames Investitionsschutzabkommen, das noch von den EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert werden muss. Das Abkommen sieht den Abbau von 99 Prozent der Zölle innerhalb der kommenden Jahre vor. Für bestimmte sensible Waren gelten Zollabbauzustufen von bis zu zehn Jahren. Daneben regelt das Abkommen den Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen im Kraftfahrzeugbereich sowie für Arzneimittel und Medizinprodukte, durch die gegenseitige Anerkennung von Normen und technischen Vorschriften und beinhaltet auch Bestimmungen für den Dienstleistungssektor und das öffentliche Beschaffungswesen sowie andere handelsrelevante Aspekte wie den Schutz geistigen Eigentums und Wettbewerbsfragen. Das Freihandelsabkommen wird den Zugang für deutsche Produkte zu dem wichtiger werdenden vietnamesischen Markt verbessern. Im Investitionsschutzabkommen wurden hohe und präzise Schutzstandards für Investitionen und ein reformiertes Streitbeilegungsverfahren vereinbart. Weitere Informationen finden Sie hier:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190701-eu-freihandelsabkommen-mit-vietnam_de

Smart City-Kooperationsbörse 2019 in Barcelona

ACCIÓ, die Agentur für Unternehmensförderung der katalanischen Regierung, organisiert mit Unterstützung von Enterprise Europe Network vom 19. bis 20. November 2019 in Barcelona eine neue Ausgabe der Kooperationsbörse Smart City. Ziel der Kooperationsbörse ist es, KMU, Start-ups, Unternehmer, Universitäten, Forschungsgruppen, Institutionen und Städte bei der Suche nach internationalen Partnern für Produktentwicklungs-, Herstellungs- und Lizenzvereinbarungen, Joint Ventures oder andere Arten von Partnerschaften zu unterstützen.

Die Veranstaltung enthält ein spezielles Programm für Städte und Gemeinden und andere öffentliche Auftraggeber, die an der öffentlichen Vergabe von Innovationsaufträgen interessiert sind. Sie haben die Möglichkeit, sich mit Unternehmen und Organisationen zu vernetzen, die innovative Lösungen für die Herausforderungen ihrer Städte anbieten, sowohl auf der Kooperationsbörse und parallel dazu in speziellen Sitzungen für die öffentliche Auftragsvergabe. Die Kooperationsbörse besteht aus 20-minütigen, vorab geplanten Einzelgesprächen, bei denen Unternehmen potenzielle Möglichkeiten für die geschäftliche und technologische Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen aus der ganzen Welt erkunden können.

Registrieren Sie sich bis zum 5. November und senden Sie ein Kooperationsprofil (Marktplatz) mit einer Beschreibung Ihres Angebots oder Ihrer Anfrage. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://een.ec.europa.eu/tools/services/EVE/Event/Detail/8c3581f7-4ec0-4a51-ab49-60568f1ae766>

Europäisches Einkäufertreffen in Lyon

Die Industrie- und Handelskammer in Lyon organisiert am 26. November 2019 ein großes europäisches Einkäufertreffen. Öffentlichen Auftraggebern aus ganz Europa wird die Möglichkeit geboten, attraktive und innovative Unternehmen aus der französischen Region Auvergne-Rhone-Alpes kennenzulernen. Am Vormittag wird im Rahmen der Konferenz darüber diskutiert, wie kleinen und mittleren Unternehmen der Zugang zum öffentlichen Markt erleichtert werden kann. Nachmittags wird öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit geboten, die Unternehmen bei Einzelgesprächen näher kennenzulernen. Für öffentliche Auftraggeber, die teilnehmen möchten, besteht die Möglichkeit, sich Reise- und Übernachtungskosten fördern zu lassen.

Nähere Informationen zum Einkäuferforum (auch in englischer Sprache) finden Sie unter folgendem Link: <https://live.eventtia.com/en/europeanbuyersforum26novembre2019/Home/>

Oder Sie wenden sich direkt an Angelika Höß, ABZ Bayern, Tel. 089 5116 3171. Die Veranstaltung wird auch durch das Enterprise Europe Network unterstützt.

UN-Beschaffungsseminar für deutsche Unternehmen

Zum sechsten Mal veranstalten die Deutsch-Amerikanische Handelskammer und die Deutsche Mission bei den Vereinten Nationen in der Deutschen Mission in New York, zentral gegenüber dem UN-Hauptquartier gelegen, ein UN-Beschaffungsseminar ausschließlich für deutsche Unternehmen. Das Seminar findet vom 23. bis zum 24. Oktober 2019 statt und bietet deutschen Unternehmen die seltene Gelegenheit, in Einzelgesprächen mit Mitarbeitern des UN-Beschaffungswesens in Kontakt zu treten und einzigartige Geschäftsbeziehungen zu den teilnehmenden UN-Organisationen aufzubauen.

Schwerpunkt des Seminars ist die Beschaffung bei den folgenden in New York ansässigen UN-Organisationen: United Nations Procurement Division (UNPD), United Nations Development Programme (UNDP), United Nations

Children's Fund (UNICEF) und United Nations Office for Project Services (UNOPS). Dies sind vier der zehn größten UN-Agenturen nach Beschaffungsvolumen, die fast 49% der gesamten Beschaffung ausmachen. Das Beschaffungsvolumen der UN-Organisationen lag 2018 bei insgesamt 18,8 Mrd. USD. Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 350. Anmeldeschluss ist der 15. September 2019. Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173



Aus den Bundesländern

Bayern: Aktualisierter Leitfaden „Das wirtschaftlichste Angebot“

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat seinen Leitfaden „Das wirtschaftlichste Angebot – Hinweise zur richtigen Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren“ aktualisiert (Stand Juli 2019). Der Leitfaden ist stark praxisorientiert und arbeitet mit einer Vielzahl von Beispielen. Er soll öffentlichen Auftraggebern einen Überblick über ihre Möglichkeiten und Spielräume bei der Gestaltung des Vergabeverfahrens und der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots geben. So wird beispielsweise im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes auf die Möglichkeit der Berücksichtigung von qualitativen, umweltbezogenen und sozialen Faktoren hingewiesen. Auch die Bezugnahme auf Gütezeichen bei Festlegung der Leistungsanforderungen wird angesprochen. Hinsichtlich der Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien werden Praxisbeispiele genannt. Insbesondere die Vorgabe von qualitativen Zuschlagskriterien neben dem Preis und deren Berücksichtigung bei der Wertung der Angebote wird berücksichtigt. Dargestellt wird auch der Ablauf des Wertungsverfahrens mit den vier Wertungsstufen und ein Wertungsbeispiel unter Heranziehung der sogenannten einfachen Richtwertmethode erläutert. Den Leitfaden finden Sie unter: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2019/2019_07_11_Das_wirtschaftlichste_Angebot.pdf

Mecklenburg-Vorpommern: Informationsschreiben des LAiV M-V zum Vergabemarktplatz M-V

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) hat mit einem Informationsschreiben vom 27.06.2019 nochmals darauf hingewiesen, dass die elektronische Vergabe ab dem 01.01.2020 auch im Unterschwellenbereich verpflichtend sein wird. Als Folge daraus, wird der postalische Versand von Aufforderungen zur Angebotsabgabe komplett entfallen.

Zur Vereinfachung der Vergabe für Bewerber und Bieter, so das LAiV, hat das Land Mecklenburg-Vorpommern den Vergabemarktplatz M-V (URL: www.vergabemarktplatz-mv.de) eingeführt. Es wurde eine Kombination aus Bekanntmachungsportal und e-Vergabeplattform speziell für das Land Mecklenburg-Vorpommern geschaffen. Der Vergabemarktplatz M-V ermöglicht Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen von Behörden und Einrichtungen des Landes. Das Landesamt für innere Verwaltung M-V empfiehlt daher die Registrierung auf der Plattform des Vergabemarktplatz M-V, um sich in Zukunft an öffentlichen Ausschreibungen des Landes M-V zu beteiligen.

Es werden diverse Vorteile genannt, die sich aus der einmaligen und kostenfreien Registrierung für Unternehmen ergeben. So sollen langwierige Recherchen zu öffentlichen Aufträgen und Vergaben auf mehreren Portalen – u.a. TED und e-Vergabe – ersetzt werden, dass Informationen aus ca. 100 Landeseinrichtungen gebündelt zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich dann eine enorme Verwaltungsvereinfachung für Bewerber und Bieter sowie für Auftraggeber. Das Vergabeverfahren kann vollständig elektronisch abgewickelt werden, was zu Kosten- und Zeiterparnis führt, da Portokosten und Postweg entfallen. Zudem erhöht die elektronische Vergabe die Transparenz der Verfahren. Bewerber und Bieter werden über Änderungen der Vergabeunterlagen oder Bewerber- und Bieterfragen sowie die darauf erfolgten Antworten auf dem Laufenden gehalten. Weiter werden angeführt, kurze Kommunikationswege, sichere Angebotsabgabe durch Versand einer Empfangsbestätigung, Vermeidung von Form- und Rechenfehlern, Datensicherheit und Vertraulichkeit, Umweltschutz durch papierlose Verfahren.

Das vollständige Informationsschreiben mit Anleitung zur Angebotsabgabe auf dem Vergabemarktplatz M-V können Sie auf unserer Homepage <https://abst-mv.de/> unter „Aktuelles“ einsehen.

Ihr Ansprechpartner:

Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Geschäftsführer Lars Wiedemann
0385/61738117
wiedemann@abst-mv.de